

# Förderverein der Kita Marienhöher Weg - Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Kita Marienhöher Weg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Die Geschäftsstelle befindet sich in der Kita Marienhöher Weg, Marienhöher Weg 10, 12105 Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kitajahr vom 1. August bis zum 31. Juli.

## § 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung und Unterstützung der Erziehung und Bildung von Kindern.

Maßnahmen können beispielsweise sein:

- Förderung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, handwerklichen, naturwissenschaftlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten
- Unterstützung und Mitgestaltung von und bei Versorgungsleistungen
- Beschaffung von Spiel-, Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich deren Wartung und Pflege
- Durchführung und Mitgestaltung von Kita-Veranstaltungen
- Einrichtung, Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
- Unterstützung von behinderten, hilfsbedürftigen und sozial schwachen Kindern bei Kitareisen, Kitaausflügen und Gruppenfahrten (§53 AO)
- Gestaltung des Außengeländes
- Beschaffung von Sport- und Spielgeräten

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen volljährig sein.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine

Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

3. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres,
  - b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person,
  - c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied sich grobe Verstöße oder Verfehlungen gegenüber dem Verein, dessen Organen oder anderen Mitgliedern, sowie gegenüber der Vereinsatzung, der Vereinsordnung oder den Vereinsinteressen zu Schulden kommen lässt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
  - d. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt. In ihr werden Höhe, Fälligkeit und eventuelle Gebühren festgelegt.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des bereits entrichteten Mitgliedsbeitrags.
6. Vom Vorstand können Ehrenmitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht und sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
  - a. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail oder Briefpost) vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.
  - b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
  - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
  - a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
  - b. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
  - c. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder sowie nicht anwesende Mitglieder, die eine Stimmrechtsvollmacht an ein anwesendes Mitglied erteilt haben. Gewählt werden können auch nicht anwesende Mitglieder, wenn dem Vorstand eine schriftliche Erklärung hierzu vorliegt.

- d. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag noch in derselben Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
  - e. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
  - f. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung,
  - b. Entlastung des Vorstandes,
  - c. Wahl des Vorstandes,
  - d. Wahl eines Schriftführers / einer Schriftführerin,
  - e. Wahl des Kassenprüfers/in,
  - f. Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung,
  - g. Entscheidung über gestellte Anträge,
  - h. Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3),
  - i. Auflösung des Vereins.
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - c. Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und hat die Aufgabe, die grundsätzlichen Richtlinien unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Bestimmungen der Satzung für die Mitglieder festzulegen.
5. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
6. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ausschließlich ehrenamtlich aus.

## **§ 8 Kassenprüfer/innen**

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes sein, noch in einer direkten verwandtschaftlichen Beziehung mit dem Schatzmeister/in stehen.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege jederzeit, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 10 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kita Marienhöher Weg (Kitas Süd-West), um es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Erziehung und Bildung einzusetzen.

### **§11 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder zur Satzung vom 18.04.2024

Julia Merkel

Myriam Rübsam

Birte Keller

Sebastian Müller-Löwe

Saskia Weidemüller

Lena Ströher

Ayse Safaltin

Merkel  
Rübsam  
Keller  
Müller-Löwe  
Weidemüller  
Ströher  
Safaltin